

16.12.93

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zum

Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG)

Punkt 7 der **664.** Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 1 Nr. 2

In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

Zu diesen Zwecken können auf Ersuchen die Daten auch den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

In § 2 Abs. 2 Satz 2 - neu - ist vorgesehen, die in § 2 Abs. 2 Satz 1 - neu - genannten Daten lediglich der Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung (ZERV) zur Verfügung zu stellen.

Die Beschränkung der Datenweitergabe auf eine geringere Anzahl von Fällen ist angesichts der Sensibilität der Daten in diesem Bereich durchaus zu begrüßen.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings die Tatsache, daß Gerichte und Staatsanwaltschaften in vergleichbaren Fällen keinen unmittelbaren Zugriff auf die beim Bundesbeauftragten befindlichen Daten haben sollen. Es ist im geltenden Strafverfahrensrecht ohne Vorbild, daß eine bestimmte Untereinheit einer Polizeidienststelle eines Landes in einem Gesetz als ausschließlicher Adressat einer Datenübermittlung genannt wird.

Dieses ist insbesondere mit der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht vereinbar. Den Gerichten und Staatsanwaltschaften sollte demnach zumindest ein Parallelzugriffsrecht eingeräumt werden.

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1993